Ruder- und Sicherheits-, Boots-, Fuhrpark- und Schlüsselordnung der SG Diepholz von 1870 e.V. – Ruderabteilung –

Vorwort

Am 07. Juni 1991 konnte ein Erbbaurechtsvertrag über ein Grundstück an der Lohne in Eickhöpen und ein Kaufvertrag über das auf diesem Grundstück stehende Stallgebäude notariell beurkundet werden. Der Ausbau des Stalles zu einem Bootshaus fand größtenteils in Eigenleistung statt und sollte dadurch drei Jahre dauern. Nachdem wir seit 1980 unsere Boote in einem Schuppen auf dem Dittmerschen Bauernhof gelagert hatten, konnten wir ab Mai 1994 ein richtiges Bootshaus unser Eigen nennen.

Damit in Zukunft eine ordnungsgemäße Ausbildung unseres Rudernachwuchses, die Aufrechterhaltung der nötigen Ordnung und Sicherheit im Ruderbetrieb und die Schonung unseres wertvollen Bootsmaterials gewährleistet ist, ist diese Ruder- und Bootsordnung im Interesse und zum Wohl aller Vereinsmitglieder aufgestellt worden. Nicht zuletzt soll sie, was den Ruderbetrieb anbelangt, dazu beitragen, das Ansehen unseres Vereins nach außen hin zu wahren und zu fördern.

Diese Ruder- und Bootsordnung soll helfen:

- die Freude am Rudersport zu wecken und zu erhalten,
- mit Booten, Geräten und Einrichtungen pfleglich umzugehen
- und die Sicherheit auf dem Wasser zu erhöhen

I. Ruder- und Sicherheitsordnung

A. Geltungsbereich

1. Diese Ruder-, Sicherheits- und Bootsordnung gilt für alle Mitglieder der SG Diepholz von 1870 – Ruderabteilung und
   für ihre Gäste.
   Passiven Mitgliedern, Förderern und Gästen kann vom Vorstand im Einzelfall die Genehmigung erteilt werden, am allgemeinen Ruderbetrieb teilzunehmen. Sie dürfen Boote nur in Gemeinschaft mit aktiven Mitgliedern benutzen und sind den Bestimmungen dieser Ruder- und Bootsordnung unterworfen.

   Für die Teilnahme an Wanderfahrten ist aus versicherungstechnischen Gründen die Mitgliedschaft in einem Verbandsruderverein Grundvoraussetzung.
   Bei sich wiederholender Teilnahme (ab zwei Wanderfahrten pro Jahr) haben passive Mitglieder die aktive Mitgliedschaft zu beantragen.

B. Ruderer

1. Mitglieder und Gäste ohne Schwimmkenntnisse dürfen nicht in Vereinsbooten rudern.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt., Nicht Fett

2. Die **Ausbildung** der Jugend (10-18 Jahre) obliegt den Übungsleitern und Jugendwarten.
   Erwachsene werden vom Ruderwart, oder vom Vorstand eingesetzten
   erfahrenen Obleuten ausgebildet. Kinder und Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht oder mit Genehmigung des Trainers oder Übungsleiters alleine rudern.

3. **Anfänger** ist jedes Mitglied, das nicht nachgewiesen hat, dass es über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in der Freiruderprüfung *(alt: Steuermannsausbildung)* verlangt werden.

4. **Freigerudert** ist, wer Kenntnisse der wichtigsten Verkehrsregeln auf Gewässern hat und:
    1. skullen kann und Riemenrudern,
    2. steuern kann,
    3. die Befahrensregeln der Heimatgewässer kennt,
    4. die Ruderbefehle des DRV beherrscht und praktisch anwenden kann,
    5. diese Ruder- und Bootsordnung kennt.
    6. die für das Freischwimmen erforderlichen Fertigkeiten besitzt

5. **Obmann** ist, wer freigerudert ist, über ausreichende Erfahrung im Rudersport verfügt, über 16 Jahre alt ist und mindestens 500 km gerudert hat.

6. **Fahrtenleiter** einer Wanderfahrt darf sein, wer sich als Obmann bewährt und Erfahrungen auf Wanderfahrten gesammelt hat.

C. Umgang mit Booten und Geräten

1. Der Obmann ist dafür verantwortlich, dass vor jeder Fahrt leserlich in das **Fahrtenbuch** (bzw. efa) eingetragen werden:
    - Bootsname, die Mannschaft (Name des Obmanns unterstrichen), das Ziel, die Uhrzeit

      und nach der Fahrt:
    - die Zeit der Rückkehr, die geruderten Kilometer und alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere Schäden. Gäste sind als solche kenntlich zu machen.

    Eintragungen im Fahrtenbuch sind Urkunden. Sie dienen dem Nachweis.
    Gäste, die mit Booten der Diepholzer Ruderabteilung rudern, müssen die Fahrt ebenso eintragen.

2. Der Obmann sorgt dafür, dass genügend Kräfte zum **Tragen** der Boote eingesetzt werden. Er gibt die erforderlichen Kommandos.

3. Der **Bootstransport** vom Bootshaus zum Dümmer und zurück hat grundsätzlich nach der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen. Besondere Vorsicht ist beim Überqueren der Landstraße L853 notwendig. Verantwortlich ist der Obmann.
    Bei Trainings- und Ausbildungsmannschaften grundsätzlich der Trainer bzw. Übungsleiter.

4. **Allgemeine Regeln**

    a) Die Bootsobleute tragen die Verantwortung für Boot und Besatzung.

    Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

    b) Nach jeder Fahrt sind Boote und Gerät gründlich zu **reinigen**. In Ausnahmefällen (späte Rückkehr von Regatten, Wanderfahrten etc.) müssen die Boote spätestens 24 Std. nach Beendigung der Fahrt gereinigt werden.
    Der Obmann ist dafür dem Bootswart gegenüber verantwortlich. Durch diesen kann eine Nachreinigung gefordert werden.

    c) Das Ein- und Aussteigen, das Steuern und Manövrieren des Bootes geschieht auf Kommando des **Steuermann**es, in besonderen Fällen übernimmt dies der Obmann.

    d) Das **Ein-** und **Aussteigen** auf freier Strecke ohne Steg ist für Rennboote untersagt, bei Gig-Booten ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

    e) Gig-Boote haben für An- und Ablegemanöver bei jeder Fahrt einen **Bootshaken** und ein Stechpaddel mitzuführen.

    f) **An-** und **Ablegen** bei Strömung darf nur mit der Bugspitze gegen den Strom erfolgen.

    g) Das **Liegenlassen** der Boote am Bootssteg oder Ufer ohne genügende Aufsicht ist untersagt.

    h) Das **Baden** von Renn- und C-Booten aus ist untersagt.

i) Bei **Dunkelheit**, **Nebel** und **Gewitter** sollen alle Fahrten unterbleiben. Bei Eintritt der Dunkelheit sollen die Boote in der Bootshalle sein. Nachtfahrten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Boote müssen bei Nachtfahrt ordnungsgemäß beleuchtet sein.

j) Bei sämtlichen Fahrten in Gig-Booten, die nicht auf Dümmer oder Lohne stattfinden, ist die **Vereinsflagge** zu führen.

k) Auf allen Gewässern sind die dort geltenden Gewässerordnungen zu beachten. Für die Einhaltung der Gewässerordnungen ist der Fahrtenleiter/Obmann verantwortlich.

5. Amtliche Verordnungen

Die Kenntnis und Einhaltung der Dümmer- und Steinhuder Meer-Verordnung, dem Leitfaden für Wassersportler „Sicherheit auf dem Wasser" (siehe Aushang im Bootshaus), die BiSchStrO bzw. SeeSchStrO gilt als Voraussetzung.
Die amtlichen Ruderbefehle des DRV sind bindend.

Auch im Bereich der o.a. Verordnungen sollen die Ruderboote den anderen Fahrzeugen stets rechtzeitig und immer eindeutig ausweichen, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall nach dem Buchstaben des Gesetzes Vorfahrt (Wegerecht) haben.

(Die BiSchStrO schreibt den Kleinfahrzeugen z.B. Ruderbooten vor, allen anderen Fahrzeugen auszuweichen. Bei Kleinfahrzeugen untereinander gilt: Wind vor Muskel und Motor; Muskel vor Motor; sonst rechts vor links. Talfahrt hat Wegerecht. Es wird nach rechts ausgewichen).

6. Rettungswesten

Das Tragen einer Rettungsweste wird jedem Ruderer empfohlen. Für den Trainingsbetrieb werden Rettungswesten im Bootshaus vorgehalten. Jedes Mitglied kann sich wegen des Erwerbs einer eigenen Rettungsweste an den Vorstand oder Übungsleiter wenden.

7. Ruderkleidung

Zum Rudern und auf den Veranstaltungen der Ruderabteilung sollte Vereinskleidung getragen werden.

8. Entscheidende schriftliche **Anordnungen** des Ruder- oder Bootswartes sind vom Abteilungsleiter gegenzuzeichnen.

9. Wanderfahrten

a) Wanderfahrten sind Fahrten, die über den Bereich Dümmer/Lohne hinausgehen oder länger als einen Tag dauern. Wanderfahrten bedürfen der Genehmigung des Vorstands und müssen rechtzeitig vor Fahrtbeginn angemeldet werden.

b) Für jede Wanderfahrt muss ein Fahrtenleiter bestimmt werden, der für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist. Er bestimmt für jedes teilnehmende Boot einen Obmann.

Er sorgt dafür, dass der Wanderruderwart unterrichtet wird:
- über die teilnehmenden Mitglieder und Gäste,
- die Obleute, das Fahrtziel,
- geplanter Beginn und Ende der Fahrt, sowie
- die Boote, die benutzt werden sollen.

Der Fahrtenleiter und die Obleute sind für das ordentliche Auftreten der gesamten Mannschaft in der Öffentlichkeit verantwortlich. Seine Anordnungen sind von allen Fahrtteilnehmern auf dem Wasser und an Land unbedingt zu befolgen.
Ruderer, die auf einer Wanderfahrt den Anordnungen ihres Steuermannes, Obmanns oder Fahrtenleiters nicht Folge leisten, können von diesem von der weiteren Teilnahme an der Fahrt ausgeschlossen werden.
Besonders auf Wanderfahrten und beim Besuch fremder Vereine ist unbedingt auf gute Sportdisziplin zu achten.

c) Bei der Planung und Durchführung von Wanderfahrten, gerade in für die Fahrtteilnehmer fremden Ruderrevieren, sind die Richtlinien für Wanderfahrten aus dem Handbuch für das Wanderrudern und die gewässerrelevanten Verordnungen zu beachten.

D. Notfallkette

Unfälle mit Personen, Booten oder anderem Material sind von den am Vorfall beteiligten verantwortlichen Personen (Fahrtenleiter, Obmann oder Trainer) umgehend dem Vorstand zu melden.

Vorstand	Abteilungsleiter
	Stellv. Abt.-Leiter Sport
	Stellv. Abt.-Leiter Verwaltung

Sicherheitsbeauftragter.

Eine Notfallliste mit den Rufnummern der Mitglieder hängt im Bootshaus in der Küche aus.

Wichtige Notfalltelefonnummern

Rettungswagen / Notarzt	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Wasserschutzpolizei	05021 968990

E. Sicherheit im Bootshaus

Ein Erste-Hilfe Kasten befindet sich in der Bootshalle neben dem Heizungsraum.

Ein Feuerlöscher befindet sich rechts neben der Zugangstür zur Werkstatt in der Bootshalle.

II. Bootsordnung

1. Boote und Bootsmaterial haben ihren besonderen Platz und sind dort stets zu lagern, die Boote mit dem Bug zum Ausgang.

2. Die Boote dürfen nur mit dem dazugehörigen Bootsmaterial gefahren werden (Riemen, Skulls, Rollsitze, Steuer etc.).

3. Vor Antritt jeder Fahrt hat die Mannschaft festzustellen, ob das Boot und zugehörige Gerät sauber und in Ordnung ist.

4. Festgestellte, nicht eingetragene Schäden, sind dem Boots- und Ruderwart zu melden und ins Fahrtenbuch einzutragen.

   Vorgefundene, nicht eingetragene Schäden, fallen der Mannschaft zu Last, die das Boot zuletzt benutzt hat.

5. Bei einer Fahrt entstandene Schäden und festgestellte Mängel sind sofort nach der Fahrt ins Fahrtenbuch einzutragen. Kleinere Schäden sind - soweit ordnungsgemäß möglich, - von der Mannschaft umgehend selbst zu beheben. Bei anderen und größeren Schäden sind der Bootswart, Ruderwart und der Abteilungsleiter sofort zu benachrichtigen, das Boot ist sofort zu sperren.

6. Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder durch eigenes Verschulden entstanden sind, trägt der Schadenverursacher.

7. Nach Beendigung der Fahrt ist jedes Boot innen und außen gründlich zu säubern.

8. Jede Mannschaft ist verpflichtet, das Boot ins Bootshaus zurückzubringen. Sollte dies infolge schlechter Witterung oder aus anderen Gründen nicht möglich sein, so hat die Mannschaft für bestmögliche sichere Unterbringung und schnellste Rückbeförderung Sorge zu tragen. Der Bootsobmann ist verpflichtet, in solchen Fällen sofort den Boots- und Ruderwart zu benachrichtigen.

9. Gesperrte Boote dürfen auf keinen Fall benutzt werden.

III. Fuhrparkordnung

1. Ruderbus und Bootstrailer dürfen ausschließlich nur für den Personen- bzw. Bootstransport für Veranstaltungen der SG Diepholz von 1870 – Ruderabteilung, die Teilnahme an Regatten, Trainingslagern, Lehrgängen, für eigene Wanderfahrten und die Fahrten zum Training genutzt werden. Privatfahrten, Vermieten oder das Ausleihen von Bus und Trailer sind nicht gestattet.

   Der Bootstrailer ist nur für den Transport für Sportboote und deren Zubehör behördlich zugelassen. Es dürfen auf ihm keine anderen, z.B. sperrige Materialien befördert werden.

2. Jeder Fahrer des Ruderbusses oder Nutzer des Bootstrailers muss im Besitz der dafür gültigen Fahrerlaubnis sein. Außerdem hat er bei einer praktischen und theoretischen Einweisung durch den Boots- bzw. Kfz-Wart die Fähigkeit, insbesondere zum Gespannfahren, nachzuweisen.

3. Bußgelder, die aufgrund von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordung, Straßenverkehr Zulassungsordnung oder anderer Verordnungen ergehen, trägt der jeweilige Fahrer/Nutzer. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der jeweilige Fahrer/Nutzer. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Bootswart bzw. Vorstand zu melden.

4. Für die Pflege und Wartung (Innen-/Außenreinigung, Scheibenwaschanlage, Ölstand, Kraftstoff etc.) ist jeder Fahrer/Nutzer verantwortlich. Der Ruderbus ist nach der Nutzung gereinigt und betankt zu übergeben. Das Fahrtenbuch ist zu führen.

5. Für größere Wartungsarbeiten, Reparaturen, Haupt- oder Abgassonderuntersuchungen ist der vom Vorstand einsetzbare Kfz-Wart verantwortlich.

IV. Schlüsselordnung

für die Schließanlage des Bootshauses sowie für die Kfz- und Garagenschlüssel

1. Die Schließanlage des Bootshauses ist in 4 Funktionsgruppen gegliedert, so dass mit den einzelnen Schlüsseln nur Teilbereiche des Gebäudes geschlossen werden können. Entsprechend dem Bedarf können die Schlüssel auf Antrag der Mitglieder gegen Unterschrift ausgegeben werden.

2. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Empfänger
   - mit dem Schlüssel sorgfältig umzugehen
   - ihn nicht weiterzugeben
   - ihn gegen Zugriff zu sichern und
   - ihn nur für bestimmungsgemäße Zwecke zu nutzen

3. Bei Verlust ist sofort der 1. Hauswart und der 1. Vorsitzende darüber in Kenntnis zu setzen, wo und wann der Schlüssel abhandengekommen ist. Der Schlüsselinhaber ist für jeden Missbrauch sowie Verlust des Schlüssels haftbar und in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen schadensersatzpflichtig.
   Der derzeitige Zeitwert für die gesamte Schließanlage beträgt ca. 2.500,00 Euro.

4. Der Zweitschlüssel befindet sich beim Geschäftsführer des Förderverein Rudern in Diepholz. Mitglieder des SG Diepholz von 1870 – Ruderabteilung, die den Ruderbus für Vereinszwecke nutzen, erhalten auf Antrag einen Garagenschlüssel.

5. Jährlich zur Jahreshauptversammlung wird durch den Hauswart eine Kontrolle sämtlicher ausgegebener Schlüssel durchgeführt. Ist ein Schlüsselinhaber an der Teilnahme der Jahreshauptversammlung verhindert, so hat er dem Hauswart den Schlüssel unaufgefordert vorab vorzuzeigen.
   Schlüsselinhaber, die dieser Pflicht nicht nachkommen, werden die Schlüssel entzogen. Benötigen sie zur Durchführung ihrer Aufgaben weiterhin einen Schlüssel, können sie diesen gegen eine vom Vorstand festgelegte Strafgebühr erhalten.

6. Scheidet der Schlüsselinhaber aus dem Verein aus, sind die Schlüssel sofort zurückzugeben.

7. Für die Abwicklung der Ausgabe/Rückgabe und Kontrolle sowie Aufbewahrung der Schlüssel und Sicherungskarte wurde mit Vorstandsbeschluss vom 07.01.1997 der 1. Hauswart betraut.

ANHANG

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnungen können vom Vorstand in jedem Fall mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Gegen Ruderer, welche wiederholt gegen diese Ordnung verstoßen, kann vom Vorstand der Ausschluss gem. § 6 Abs. b der Satzung beantragt werden.

2. Jedes Vorstandsmitglied oder Mitglied des Sportausschusses ist bei Verstößen gegen die Ruder- und Bootsordnung berechtigt, dem betreffenden Ruderer oder der Mannschaft, wenn erforderlich sofort, bis auf weiteres Ruderverbot zu erteilen. Über die endgültige Aufhebung oder Verlängerung des Verbotes entscheidet der Ruderausschuss.

3. In Fällen, welche in dieser Ruderordnung nicht vorgesehen sind, hat der Vorstand zu entscheiden.

4. Jeder Ruderer ist verpflichtet, überall durch gutes sportliches Verhalten der SG Diepholz von 1870 e.V. – Ruderabteilung- Ehre zu machen und deren Interessen zu fördern. Gesittetes Betragen und kameradschaftliches Verhalten wird von jedem Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, doch ist in Ruderkleidung besonderer Wert auf korrektes Auftreten zu legen.

Die Ruder- und Sicherheits-, Boots-, Fuhrpark- und Schlüsselordnung wurden in der Vorstandssitzung am 03. Februar 2020 beschlossen.